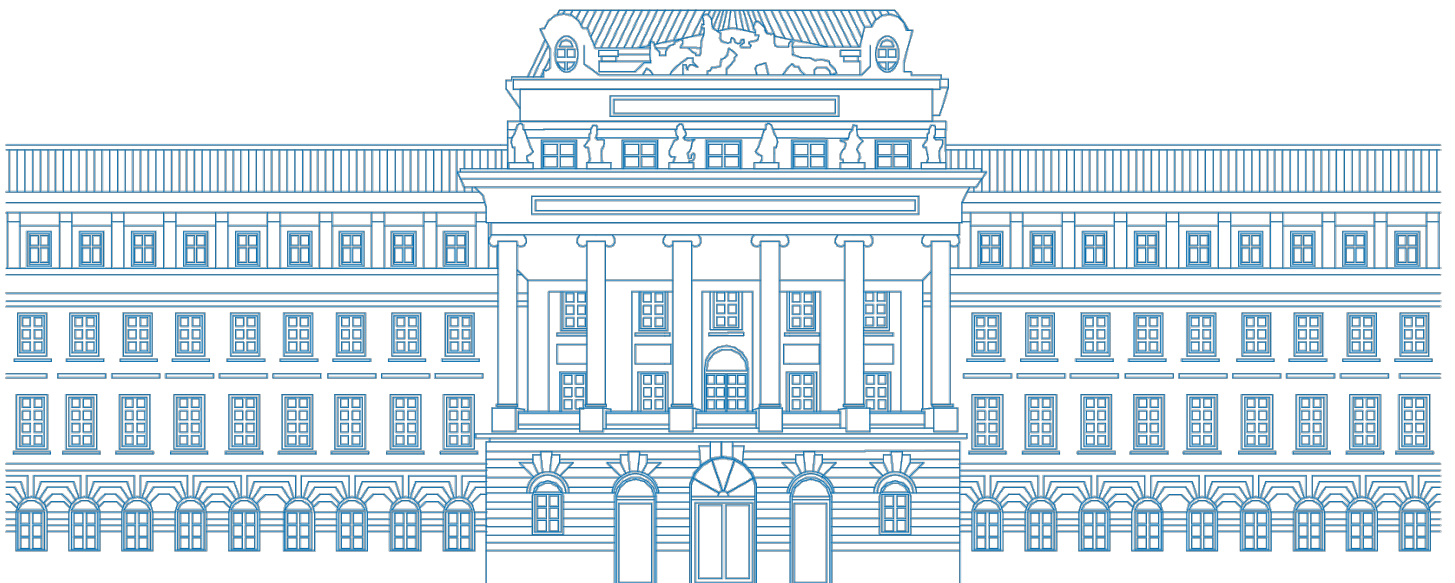




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Fristerstreckung Raumplanung

Verordnung des Rektorats über die Erstreckung der  
Frist für die Online-Registrierung des Aufnahmever-  
fahrens Raumplanung und Raumordnung



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 23/2023 vom 19.06.2023 (Ifd. Nr. 270)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	15.06.2023
Sachbearbeiter_innen	Dr. Jasmin Gründling-Riener
GZ:	30002.51/004/2023
Fassung vom:	15.06.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>2</b>
<b>FRISTERSTRECKUNG UND KOSTENBEITRAG</b>	<b>2</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>3</b>

## Präambel

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Architektur und Städteplanung (Mitteilungsblatt 2020, 9 Stück. lfd. Nr. 109 idgF.) kann das Rektorat die Frist für die Online-Registrierung aus wichtigen Gründen einmal generell mit Verordnung erstrecken.

Da die Zahlen der bisher erfolgten Anmeldungen und Registrierungen für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung kurz vor Ende der Registrierungsfrist deutlich unter den vorhandenen Studienplätzen liegen, sieht das Rektorat dies als wichtigen Grund, die Frist für die Online-Registrierung zu verlängern, um in diesem Zeitraum noch mehr interessierte Studienwerber\_innen erreichen zu können.

## FRISTERSTRECKUNG UND KOSTENBEITRAG

**§ 1.** Die Frist für die Online-Registrierung für das Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiums Raumplanung und Raumordnung wird einmalig bis 13. Juli 2023 erstreckt.

**§ 2.** Abweichend von § 1 Abs. 2 Verordnung des Rektorats über den Kostenbeitrag für die Aufnahmeverfahren gemäß § 71b Universitätsgesetz 2002 für das Studienjahr 2023/24 (Mitteilungsblatt 01/2023 vom 12.01.2023) ist der Kostenbeitrag für das Aufnahmeverfahren Raumplanung und Raumordnung bis 13. Juli 2023 (24 Uhr) über das bei der Online-Registrierung zur Verfügung gestellte Online-Bezahlsystem zu überweisen. Alle anderen Bestimmungen der Kostenbeitrags-Verordnung bleiben unberührt..

# INKRAFTTRETEN

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

Die Rektorin

O.Univ.Prof.in Dipl.-Ing.in Dr.in techn. Dr.-Ing.in h.c.  
Sabine Seidler